

Honorarvereinbarung gemäß § 2 GOÄ

zwischen

Dr. med. Pablo Hagemeyer

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (TP, EMDR, Einzel- und Gruppentherapie)

Augsburger Str. 1 in D-82362 Weilheim in Oberbayern

und

Patientin / Patient:

[Name, Geburtsdatum, Anschrift]

wird folgende Honorarvereinbarung gemäß § 2 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Behandlung

Die ärztliche Behandlung erfolgt im Rahmen einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Untersuchung und Behandlung mit vertiefter diagnostischer und therapeutischer Bearbeitung.

Die Abrechnung erfolgt abweichend von den in der GOÄ vorgesehenen Regel- und Höchstsätzen.

§ 2 Vereinbarte Leistungen und Pauschalhonorar

Für die im Rahmen der Behandlung erbrachten ärztlichen Leistungen

- GOÄ Nr. 801 – Psychiatrische Untersuchung
- GOÄ Nr. 806 – Psychiatrische Behandlung
- GOÄ Nr. 861 – Tiefenpsychologisch fundierte psychotherapeutische Intervention

wird ein pauschales ärztliches Honorar in Höhe von

EUR 328,74

vereinbart.

Die Pauschale umfasst ausschließlich die oben genannten Leistungen und gilt abweichend von den in der GOÄ vorgesehenen Steigerungshöchstsätzen (6-facher Satz).

§ 3 Begründung

Die Abweichung von den Regel- und Höchstsätzen der GOÄ erfolgt aufgrund des erhöhten fachlichen Anspruchs, der notwendigen vertieften differenzialdiagnostischen Einordnung sowie der erhöhten

therapeutischen Komplexität der Behandlung, die über den Umfang einer regelhaften psychiatrisch-psychotherapeutischen Sitzung hinausgeht.

§ 4 Ergänzende therapeutische Verfahren

Im Rahmen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung können – sofern indiziert und ärztlich verantwortet – spezielle psychotherapeutische Interventionsverfahren zur Anwendung kommen.

a) EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing)

EMDR ist ein wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zur Verarbeitung belastender Erinnerungen und emotionaler Erlebnisinhalte. Die Anwendung erfordert eine spezifische fachärztliche Qualifikation, eine erhöhte therapeutische Strukturierung sowie eine intensive Steuerung des therapeutischen Prozesses. Die Durchführung von EMDR erfolgt im Rahmen der ärztlichen psychotherapeutischen Leistung und ist von den vereinbarten Leistungen nach GOÄ Nr. 861 nicht umfasst. Aufgrund des erhöhten methodischen und therapeutischen Anspruchs gilt auch hierfür die abweichende Honorarvereinbarung gemäß § 2 GOÄ.

b) Hypnotherapeutische Interventionen

Hypnotherapeutische Interventionen dienen der gezielten Bearbeitung unbewusster emotionaler, kognitiver und psychosomatischer Prozesse. Sie setzen eine besondere ärztliche Expertise, erhöhte Konzentrationsanforderungen sowie eine verantwortungsvolle Indikationsstellung voraus.

Hypnotherapeutische Interventionen werden als Bestandteil der ärztlichen psychotherapeutischen Behandlung durchgeführt und sind von den vereinbarten Leistungen nach GOÄ Nr. 861 nicht erfasst. Auch hierfür gilt die vereinbarte abweichende Honorierung gemäß § 2 GOÄ.

c) Traumatherapeutische Interventionen

Traumatherapeutische Interventionen dienen der fachärztlichen Behandlung psychischer Folgen belastender oder überwältigender Lebenserfahrungen. Sie erfordern eine spezifische diagnostische Einordnung, eine stabilisierende therapeutische Strukturierung sowie eine situationsangepasste therapeutische Steuerung. Die Anwendung traumatherapeutischer Verfahren erfolgt indikationsgeleitet als Bestandteil der ärztlichen psychotherapeutischen Behandlung und ist von den vereinbarten Leistungen gemäß GOÄ Nr. 861 nicht umfasst. Auch hierfür gilt die vereinbarte abweichende Honorierung gemäß § 2 GOÄ.

§ 4 Hinweis zur Kostenerstattung

Der Patient / die Patientin wurde darüber informiert, dass private Krankenversicherungen, Beihilfestellen oder sonstige Kostenträger die Kosten der Behandlung ganz oder teilweise nicht erstatten können.

Der Patient / die Patientin erklärt sich damit einverstanden, das vereinbarte Honorar unabhängig von einer Kostenerstattung selbst zu tragen.

§ 5 Freiwilligkeit und Zeitpunkt der Vereinbarung

Diese Honorarvereinbarung wurde vor Beginn der Behandlung, nach ausreichender Aufklärung über die wirtschaftlichen Auswirkungen und freiwillig abgeschlossen.

§ 6 Durchführungsform der Behandlung

Die vereinbarten ärztlichen Leistungen können – je nach Indikation, therapeutischer Zielsetzung und individueller Situation – in Präsenz in der Praxis, per Videoübertragung (Videosprechstunde) oder im Rahmen eines ärztlichen Telefonkontakts erbracht werden. Die Durchführung per Video- oder Telefonkontakt erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden berufsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen. Inhalt, Qualität und ärztliche Verantwortung der Behandlung entsprechen dabei denen einer persönlichen Vorstellung.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Honorarvereinbarung gilt für die oben genannte Behandlungssitzung, unabhängig von der gewählten Durchführungsform (Präsenz, Video, Telefon). Diese Honorarvereinbarung wird darüber hinaus als Rahmenvereinbarung geschlossen und gilt für die im Rahmen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung erbrachten Leistungen, sofern diese inhaltlich und fachlich von den vereinbarten Leistungsarten umfasst sind. Sie kann von beiden Seiten jederzeit mit Wirkung für zukünftige Behandlungen beendet oder angepasst werden.

Weilheim, den

Unterschrift Arzt

Unterschrift Patient / Patientin